

07.07.2017

Beschlussantrag

AL Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, beim Verwaltungsgericht Rekurs gegen die Festsetzung des Regionalen Richtplans Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (RRB 576 vom 21.7.2017, publiziert am 6.7.2017) einzureichen.

Der Regierungsrat hat zentrale Elemente der vom Gemeinderat am 6. April 2016 verabschiedeten Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich wieder aus dem Richtplan gestrichen. Gemäss Gemeindegesetz § 155 ist der Gemeinderat als beschlussfassende Behörde zuständig für die Beschlussfassung des Rechtsmittelwegs. Der Stadtrat ist zu beauftragen, den Rekurs beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Dringlichkeit der Behandlung ist ohne weiteres gegeben, weil eine 30-tägige Beschwerdefrist läuft. Die Publikation im Amtsblatt kann jederzeit während der Sommerferien erfolgen. Der Beschluss ist zudem seit 6. Juli 2017 auf der Webseite der Stadt unter der Rubrik «Richtplan» veröffentlicht. Möglicherweise beginnt damit die Beschwerdefrist zu laufen.

Gemäss GeschO GR kann ein Vorstoss dringlich erklärt werden, wenn er 48 Stunden vor der Ratssitzung eingereicht worden ist (Art. 88). Da die Rekursfrist möglicherweise vor der nächsten Ratssitzung vom 23. August 2017 abläuft, wird die sofortige materielle Behandlung beantragt.

Antrag auf Dringlichkeit und sofortige materielle Behandlung an der GR-Sitzung vom 12. Juli 2017

A. Kistler